

## Leistungsbeschreibung

### Bitte um Angebot für das Vorhaben: Klausurtagung des IQ Netzwerkes Sachsen-Anhalt vom 02. – 03.03.2022

#### Kurzbeschreibung und Details des zu vergebenden Auftrags:

Für den 02. – 03.03.2022 sucht das IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt eine Tagungsstätte für eine jährliche Klausurtagung. Mit 45 Personen möchten wir zwei Tage lang intensiv arbeiten.

Beginn der Tagung: 02.03.2022 09:30 Uhr

Ende der Tagung: 03.03.2022 14:00 Uhr

#### Details zum Auftrag:

Für die Tagung benötigen wir:

- Einen großen Tagungsraum für 45 Personen mit WLAN-Zugang
- 45 Übernachtungsmöglichkeiten / Einzel- Doppelzimmer
- 4 Flipcharts und 4 Moderationswände sowie Beamer und Beamerleinwand
- Mikroanlage

Für den 02.03.22 für alle Tagungsgäste:

Brötchen/Canapes für den Vormittag, Mittagessen, Kaffee/Kuchen, Abendessen, Gebäck, Obst, Kaffee, Tee, sowie alkoholfreie Getränke (über einen Getränkepass) ganztägig

Für den 03.03.22 für alle Tagungsgäste:

Frühstück, Mittagessen, Gebäck, Obst, Kaffee, Tee, sowie alkoholfreie Getränke (über einen Getränkepass) ganztägig

#### Wir bitten zu beachten:

- 1. Es ist für unsere Vergabe wichtig, dass Sie das Angebot in einem zweiten Briefumschlag verpacken, der diese Aufschrift trägt: „Nicht öffnen – Informationen vertraulich“.**
- 2. Das Angebot ist nur gültig, wenn Sie die „Erklärung“ im Anhang dieser Leistungsbeschreibung (Seiten 3-7) gelesen und unterschrieben haben. Bitte fügen Sie das Formular dem Angebot bei. Einsendungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.**

**Ansprechpartnerin:**

Julia Hansch  
IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt  
Karl-Schmidt-Str. 5c  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391/4080513  
Mail: [julia.hansch@caritas-magdeburg.de](mailto:julia.hansch@caritas-magdeburg.de)  
Web: [www.sachsen-anhalt.netzwerk-iq.de](http://www.sachsen-anhalt.netzwerk-iq.de)

Wir erbitten eine schriftliche Angebotsabgabe per Post bis zum **02.12.21 / 08:00 Uhr** an folgende Adresse:

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.  
IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt  
Karl-Schmidt-Str. 5c  
39104 Magdeburg

**Hinweis:**

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung des Bundesprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“. Mit der Abgabe eines Angebots wird auf die Weitergabe der Daten eingewilligt. Bei der Vergabe gilt der Leitfaden für die Vergabe von Aufträgen durch Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger der ESF-Verwaltungsbehörde.

Hoffentlich haben wir Ihr Interesse geweckt. Wir freuen uns über Ihr Angebot.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Julia Hansch

## Anlage 7 zum

### Vergabevermerk für diverse Vergabearten gem. VOL/A, UVgO, VgV und Beschaffungsanordnung

#### Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen im Vergabeverfahren 12 Klausurtaugung IQ NW ST

##### I. Zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB

Ich erkläre/wir erklären, dass Ausschlussgründe nach § 123 GWB für mich/uns

nicht vorliegen.

vorliegen<sup>1</sup>.

##### § 123 GWB - Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,

3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden<sup>2</sup>,

5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden<sup>3</sup>,

6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),

7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),

<sup>1</sup>Sofern ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, kann der Bewerber/Bieter ein gesondertes Beiblatt mit Erläuterungen beifügen, falls er Umstände geltend machen will, um dennoch an dem Vergabeverfahren teilnehmen zu können (bspw. Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB).

<sup>2</sup>Dies gilt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 UVgO entsprechend, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet.

<sup>3</sup>Dies gilt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 UVgO entsprechend, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet.

8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

10. §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

## II. Fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB

Ich erkläre/wir erklären, dass Ausschlussgründe nach § 124 GWB für mich/uns

nicht vorliegen.

vorliegen<sup>4</sup>.

### § 124 GWB - Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

---

<sup>4</sup> Sofern ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, kann der Bewerber/Bieter ein gesondertes Beiblatt mit Erläuterungen beifügen, falls er Umstände geltend machen will, um dennoch an dem Vergabeverfahren teilnehmen zu können (bspw. Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB).

3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,

4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,

6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,

7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,

8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

9. das Unternehmen

- a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
- b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
- c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

### **III. Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung**

Hiermit erkläre ich/erklären wir,

- dass ich/wir (Bewerber/Bieter) meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherungen nachgekommen bin/sind.
- dass ich/wir (Bewerber/Bieter) meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherungen **nicht** nachgekommen bin/sind. Dies wurde durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt.

### **IV. Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge nach § 19 MiLoG**

Nach § 19 Abs. 3 MiLoG müssen öffentliche Auftraggeber Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 MiLoG beim Gewerbezentralregister anfordern oder verlangen von Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG nicht vorliegen.

Hiermit erkläre ich/erklären wir, dass das MiLoG eingehalten wird und die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG

- nicht vorliegen.
- vorliegen<sup>5</sup>.
- Ich habe/wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Auftraggeber auch im Fall der vorstehenden Erklärung jederzeit zusätzliche Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern kann. Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass der Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 € für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung anfordert.

#### § 19 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

(2) Die für die Verfolgung oder Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 21 zuständigen Behörden dürfen öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen Auftraggebern zugelassene Präqualifikationsverzeichnisse oder Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse führen, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.

(3) Öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 oder Absatz 2 an oder verlangen von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Absatz 1 nicht vorliegen. Im Falle einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern.

---

<sup>5</sup> Sofern ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, kann der Bewerber/Bieter ein gesondertes Beiblatt mit Erläuterungen beifügen, falls er Umstände geltend machen will, um dennoch an dem Vergabeverfahren teilnehmen zu können (bspw. Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB).

(4) Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro fordert der öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 für die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.

(5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist die Bewerberin oder der Bewerber zu hören.

---

Ort, Datum

---

Name, Vorname

---

Unterschrift, Stempel (Bieter)